



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stadtentwicklung und Statistik
Az:
Datum: 25.10.2023

2023/252

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	21.11.2023	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	23.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	
Rat der Stadt	07.12.2023	

Betreff

ISEK Stadtmittelpunkt:
Sachstand und Städtebauförderantrag zum Stadterneuerungsprogramm 2024

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel

1. nimmt die Sachverhalte unter Teil A und B zur Kenntnis.
2. nimmt die aktualisierte Kosten- und Maßnahmentabelle (Anlage 3) zur Kenntnis und beschließt diese als Grundlage für den Städtebauförderantrag StEP 2024.

3. beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Mittel im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024ff. zu berücksichtigen und die Unterlagen zum Förderantrag StEP 2024 gemäß der Ausführungen im Sachverhalt bei der Bezirksregierung Münster spezifizierend einzureichen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/
Stadtkämmerer

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Der Prozess ISEK Stadtmittelpunkt und die Konkretisierung der Maßnahmen schreitet weiter voran. Mit dem ISEK Stadtmittelpunkt und dessen Fortschreibung ist in 2021 (Vorlage 2021/214) der Gesamtmaßnahmenplan zum ISEK Stadtmittelpunkt beschlossen worden. Dieser bildet die Grundlage der jeweiligen Jahresanträge zum Stadterneuerungsprogramm der Städtebauförderung. Die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 sehen die sukzessive Beantragung der einzelnen Maßnahmen über die Jahresanträge vor. Für das ISEK Stadtmittelpunkt wurden seit 2020 bisher drei Jahresanträge gestellt (s. Teil B).

Im Juli 2023 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung die Förderrichtlinien Stadterneuerung gänzlich überarbeitet und eine veränderte Fördersystematik entwickelt (s. Teil A). In einem sehr hilfreichen Einführungsprozess durch das MHKBD und die Bezirksregierungen wurden die Kommunen im Juli und August und werden auch weiterhin intensiv in Bezug auf die neue Förderrichtlinie informiert und begleitet. Aus der neuen Förderrichtlinie ergab sich die formale Notwendigkeit das beschlossene ISEK Stadtmittelpunkt im Oktober 2023 auf die neue Fördersystematik zu übertragen und dies im Rahmen des Förderantrages zum 31.10.2023 verwaltungsseitig formal einzureichen. Dabei haben die Grundzüge und zeitlichen Phasen des beschlossenen ISEKs Stadtmittelpunkt weiterhin Bestand.

Nachfolgend werden in Teil A die Inhalte des Stadterneuerungsprogramm 2024 erläutert und in Teil B ein kurzer Sachstand zu den bisherigen bewilligten Jahresanträgen gegeben.

TEIL A

Städtebauförderungsprogramm 2024 ff.

Zur Fortführung des ISEK Stadtmittelpunkt ist auch im Programmjahr 2024 ein Antrag zur Städtebauförderung zu stellen. Durch die veränderte Fördersystematik sind formal die Grundzüge und die zeitlichen Phasen zu übertragen. Diese Einreichung ist auf Grundlage der Beschlüsse aus 2019 und 2021 (hier ISEK und Fortschreibung; Vorlage 2019/169 und Vorlage 2021/214) zum 31.10.2023 erfolgt. Die abschließende Kosten- und Maßnahmentabelle mit Aufschlüsselung der Einzelmaßnahmen wird bei positiver Beschlussfassung dieser Vorlage fristgerecht zum 31.01.2024 nachgereicht.

1. Rahmenbedingungen neue Förderrichtlinie Städtebauförderung und Übertragung auf den Prozess ISEK Stadtmittelpunkt

Für Förderanträge des Städtebauförderprogramms 2024 gilt die neu gefasste Städtebauförderrichtlinie (FRL) Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2023. Diese ist am 06. Juli 2023 im Ministerialblatt bekannt gemacht worden und wird zum 01. Januar 2024 in Kraft treten. Neben inhaltlichen Ergänzungen sind vor allem Modifizierungen im Verfahren erfolgt. Hierdurch soll zukünftigen Ausgaberesten vorgebeugt und bestehende Ausgabereiste abgebaut sowie das Verfahren erheblich erleichtert werden. Die Kommunen sollen mehr Flexibilität, aber auch mehr Steuerungsverantwortung erhalten. Bestehende Programmgebiete, hierzu zählt auch des ISEK Stadtmittelpunkt, werden in Abhängigkeit des Prozessstandes in die neuen Förderrichtlinien und Regularien überführt.

Inhaltliche Änderungen (vgl. auch staedtebaufoerderung.nrw):

Inhaltlich haben sich nur wenige Ergänzungen ergeben. Die bisherigen Fördergegenstände bleiben bestehen, wurden teilweise angepasst und vereinfacht. Neu aufgenommene Fördergegenstände in einem Programmgebiet sind beispielweise ein kommunaler Entwicklungsfonds oder Zuschläge für die Berücksichtigung von Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bei Vegetationsflächen. Mit der neuen Förderrichtlinie wird die Bedeutung des Klimaschutzes und die Notwendigkeit der Anpassung an die Klimafolgen weiter gestärkt. Die Personal- und Sachkosten der Gemeinde sind weiterhin nicht förderfähig.

Wesentliche Änderungen des Antragsverfahrens (vgl. auch staedtebaufoerderung.nrw):

- Zuwendungsgegenstand ist die Gesamtmaßnahme, nicht mehr die jährlich beantragten einzelnen Teilmaßnahmen in der Gesamtmaßnahme.
- Die Bewilligung erfolgt grundsätzlicher Natur für alle Maßnahmen im Rahmen der Erstbewilligung und nachgelagert in Finanzierungsabschnitten, die am Bedarf orientiert sind.
- Die Bewilligung des Erstantrags (Erstbewilligung) erfolgt mit dem Schwerpunkt Planungskosten.
- Die Fördergebiete sollen zukünftig in ihrer Komplexität und im Umfang reduziert werden. Die Laufzeit soll 10 Jahre betragen.
- Neu eingeführt ist eine automatisierte Berücksichtigung von zukünftigen jährlichen Baukostensteigerungen.
- Die Festlegung von messbaren Zielen im Antragsverfahren dienen dem Fördermittelgeber als Erfolgskontrolle der Stadterneuerungsprozesse.
- Auch nicht-investive Maßnahmen (z.B. Quartiersmanagement, Verfügungsfonds...) sind weiterhin förderfähig.

2. Bedeutung für das Antragsverfahren StEP 2024

Mit dem ISEK Stadtmittelpunkt gehört Castrop-Rauxel zu den wenigen Kommunen in NRW die zwar bereits 2020 in das Städtebauförderprogramm aufgenommen wurden, aber dennoch den Antrag für 2024 auf Basis der neuen Förderrichtlinie unter weitreichenden Rahmenbedingungen der Überleitungsvorschriften stellen müssen. Hintergrund der Überleitung sind die bisherigen beantragten Voruntersuchungen und (Vor-)Planungen innerhalb des Regelprogrammes Städtebauförderung. Für die nun anstehende schrittweise Beantragung der baulichen Maßnahmen wird insofern die neue Förderrichtlinie 2024 Anwendung finden.

Auf diese kurzfristige Verfahrensänderung wurde seitens der Verwaltung umgehend reagiert und entsprechend den neuen Vorgaben die formale Umstellung der beschlossenen Grundzüge des ISEK Stadtmittelpunkt und zeitlichen Phasen technisch in den sogenannten Erstantrag überführt und fristgerecht zum 31.10.2023 eingereicht. Für die einzelnen Teilmaßnahmen kann der abschließende Kosten- und Maßnahmenplan bis zum 31.01.2024 in Abhängigkeit der Beschlussfassung nachgereicht werden.

Die Verfahrensumstellung führt zwar zum jetzigen Zeitpunkt zu einem größeren Antragsaufwand, der sich in Zukunft jedoch vermutlich vereinfachen wird. Insofern wird die Verfahrensumstellung seitens der Verwaltung sehr positiv beurteilt, da mit Blick in die Zukunft deutliche Verfahrenserleichterungen im Steuerungs- und Umsetzungsprozess eines Programmgebietes zu erwarten sind. Zudem bietet die Bewilligung des Erstantrags der Gesamtmaßnahme Planungssicherheit für alle Teilmaßnahmen im Sinne des Mitte der 2010er Jahre abgeschafften Gesamttestates. Die Auszahlungssystematik bietet gleichfalls hohe Flexibilität und eine deutliche Verfahrensvereinfachung, z.B. bei Mittelverschiebungen zwischen zwei Teilmaßnahmen.

3. Entwicklung/ Anpassung der Maßnahmenliste (Reduzierung der Maßnahmen im Vergleich zum bekannten Stand)

In den bisherigen Verfahren eines Stadterneuerungsprozesses war Kernbestandteil und expliziter Wunsch der Förderbehörde die Darstellung sämtlicher Maßnahmen im Programmgebiet. Darunter fielen auch private Maßnahmen oder Maßnahmen, die durch andere Förderprogramme gefördert werden. Mit der Einführung der neuen Förderrichtlinie wird auch diese Darstellungssystematik angepasst, sodass die Maßnahmen der Städtebauförderung im Fokus stehen. Insofern ist die Maßnahmenliste (derzeitiger Stand Fortschreibung ISEK aus 2021) entsprechend überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung der Maßnahmenliste sind zudem die Teilmaßnahmen 1.1.2 Verbesserung der Fußgänger- und Radfahrerquerung über die Bahnhofstraße auf Höhe des Hallenbades, 1.1.6 Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zum Grutholz, 2.2 Qualifizierung der Straße Europaplatz südlich des Forums zur Anpassung an den funktionalen Bedeutungswandel der Straße, 2.8 Neubau Freifläche Forum Süd (Fläche A5), 4.3 Umgestaltung der Grutholzallee zur Erschließung der Potentialfläche Ost und 5.1 Umbau und Neugestaltung des Stadions entsprechend einer funktionalen Aufwertung mit Blick auf die neue Förderrichtlinie und die Anforderung des Fördermittelgebers die Gesamtmaßnahme in einem kompakten und umsetzungsfähigen Rahmen zu halten, hinterfragt worden. Maßnahme 2.1 Gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raums im nördlichen Bereich der Straße Europaplatz wird nach Rücksprache mit dem Fördermittelgeber umgewidmet zur Qualifizierung der Fußwegeverbindung Europaplatz in das nördliche Wohnquartier sowie Verbesserung der Querungsmöglichkeit der Straße Europaplatz. Der Anlage 2 können Änderungen inklusive Erläuterungen entnommen werden.

Mit der Antragsumstellung im Rahmen des StEP 2024 konnte mit der Förderbehörde vereinbart werden, dass der noch ausstehende Bauabschnitt für den Spiel-, Sport, und Bewegungspark am Hallenbad im Rahmen des Regelprogrammes beantragt werden kann. Hintergrund ist, dass aufgrund der eklatanten Baukostensteigerungen der letzten Jahre (wg. Corona-Krise und Ukraine-Krieg) der Spiel-, Sport- und Bewegungspark nicht in Gänze aus Mitteln des Investitionspaktes Sport finanziert werden kann und somit die Planung zunächst eine Reduzierung der umzusetzenden Elemente erfahren musste. Dabei ist der Kinderspielplatz bereits hergestellt und der übrige Teil des Bauabschnittes soll in 2024 hergestellt werden. Hierzu wurde letztmalig im Rat am 28.09.2023 gesondert informiert (Vorlage 2023/226). Zur Umsetzung aller beabsichtigten Elemente kann nun der noch ausstehende Teil mit Hilfe des Regelprogramms der Städtebauförderung finanziert werden.

Neu ist ebenfalls Maßnahme 2.9 Projektsteuerung Bauprojekte Stadtmittelpunkt. In Anbetracht der beiden großen Baumaßnahmen Forumsplatz und Rathaus der Bürgerschaft wird eine externe Projektsteuerung als erforderlich erachtet.

Die insgesamt komprimierte Maßnahmenliste des ISEK Stadtmittelpunkt ist der Anlage 3 zu entnehmen. Daraus ergibt sich für den StEP-Antrag 2024 nachfolgende Maßnahmenliste. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der StEP 2024- Antrag im Sinne eines Erstantrages nach der neuen Förderrichtlinie zu verstehen ist und auf Grundlage der Kostenabschätzung vielfach die Planungskosten zur Beantragung anstehen. Die Kostenkalkulationen der Teilmaßnahmen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird gleichfalls Folgekosten erzeugen. Die Ermittlung der Folgekosten beruht auf den bisherigen Kostenansätzen der frühen Projektphasen und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, insofern wird auf die Anlage 1 – finanzielle Auswirkung verzichtet. Aufgrund der frühen Projektphasen können Konkretisierungen in den weiteren Projekterarbeitungen möglich sein.

Die Durchführung der bereits bewilligten Maßnahmen (vgl. Teil B) bleibt von der Verfahrensänderung unberührt und ist insofern in der nachfolgenden Tabelle nicht mit aufgeführt.

Maßnahmentabelle zum Förderantrag StEP 2024		Ausgangskostenkalkulation (brutto)	Kostenkalkulation inkl. Kostenindexierung (brutto) [mit Bezug zu den jeweiligen Umsetzungsjahren]	Netto-Belastungen aus Abschreibungen	Sondereffekte
1	Gestalterische freiräumliche Aufwertung des Hallenbadumfeldes 2. Bauabschnitt/ Ausfinanzierung Spiel-, Sport- und Erlebnispark (1. Bauabschnitt IP Sport) (ISEK Maßnahme Nr. 1.1.1)	335.000 €	360.000 €	7.200 €	
2	Klimaangepasste Umgestaltung des Forumsplatzes (ISEK Maßnahme Nr. 1.1.3a)	10.980.000 €	13.451.000 €	44.837 €	232.000 € Sonderabschreibung im HHJ 2028 und 13.500 € pro Jahr für zusätzliche Bauunterhaltungsaufwendungen zu den bereits im HH vorhandenen Bauunterhaltungsaufwendungen
3	Transformation zum Rathaus der Bürgerschaft (ISEK Maßnahme Nr. 2.5) [Kappungsgrenze 8 Mio. € Zuwendung = 10 Mio € zuwendungsfähige Kosten] zzgl. Restmittel über Kappungsgrenze (Eigenmittel)	10.000.000 € (5.420.000 €)		92.750 €	154.200 € pro Jahr für zusätzliche Bauunterhaltungsaufwendungen zu den bereits im HH vorhandenen Bauunterhaltungsaufwendungen
4	Qualifizierung Fußwegeverbindung vom Hallenbad ins Quartier Rosenstraße (ISEK Maßnahme 1.1.8)	90.263 €	111.000 €	740 €	
5	Qualifizierung und Aufwertung Grünfläche im Wohnquartier	82.678 €	101.000 €	673 €	

	Rosenstraße (ISEK Maßnahme 1.1.9)				
6	Qualifizierung der Fußwegeverbindung Europaplatz/ nördliches Wohnquartier sowie Verbesserung der Querungsmöglichkeit der Straße Europaplatz (vormals: Gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raums im nördlichen Bereich der Straße Europaplatz) (ISEK Maßnahme 2.1)"	100.000 €	123.000 €	820 €	
7	Beratung zu Maßnahmen der Klimaresilienz und des Niederschlagswassermanagements (I-SEK Maßnahme 7.1)	150.000 €	150.000 €	0 €	
8	Entwicklung der Freifläche Forum Ost als Baustein der freiräumlichen Querspange und als Eingangssituation zum Forum (ISEK Maßnahme Nr. 1.1.4)	650.000 €	845.000 €	5.633 €	
9	Projektsteuerung Baumaßnahmen Stadtmittelpunkt	500.000 €	500.000 €	1.667 €	
Zuwendungsfähige Gesamtkosten		22.887.930 €	25.641.000 €		
davon Eigenanteil (20%)		4.577.586 €	5.128.200 €		
zzgl. Rest aus Nr. 3		5.420.000 €	5.420.000 €		
Eigenmittel Stadt Castrop-Rauxel		9.997.585 €	10.548.200 €	154.320 €	

Zu Maßnahme 4 und 5 liegen bereits Entwurfsplanungen vor, die Anlage 4 und 5 zu entnehmen sind.

Ziele der Maßnahme 4, Qualifizierung Fußwegeverbindung vom Hallenbad ins Quartier Rosenstraße (ISEK Maßnahme 1.1.8) sind eine Verbesserung der Zugänglichkeit des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks rund um das Hallenbad, eine Optimierung der Wegeführung und Durchlässigkeit aus dem Wohnquartier Rosenstraße sowie eine Gewährleistung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Erreicht werden sollen diese Ziele durch eine gestalterische Aufwertung der Ein- bzw. Ausgangssituation und einer Umplanung des derzeitigen Weges.

Der Gehweg soll angehoben werden, sodass das Längsgefälle in den Anschlussbereichen auf etwa 3,0 bis 3,5 % reduziert werden kann. Der Höhenunterschied zum Bestand wird dabei mit Winkelstützen abgefangen. Der Bereich zur Jahnstraße wird durch eine zurückgenommene Heckenpflanzung und durch den teilweisen Rückbau der angrenzenden Zaunanlage optisch geöffnet. Pflanzkübel, die in Form- und Farbgebung an die zukünftige Korfballanlage angelehnt sind, markieren die Wegeverbindung und ermöglichen durch ihren Standort im Straßenbereich den Verkehr zu beruhigen. Die Umlaufsperre wird beseitigt.

Bei Maßnahme 5 handelt es sich um eine Grüninsel am Veilchenweg im Quartier Rosenstraße. Eine derzeitige Nutzung findet aufgrund des Nadelbaumbewuchses nicht statt. Lediglich der nördliche Teil wird mutmaßlich durch anliegende Anwohner mit einer Bepflanzung von Rosen gepflegt. Für eine ökologische Qualifizierung und einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität soll an diesem Dorf-Anger eine Umplanung stattfinden.

Zur Erhöhung der Biodiversität sollen die Bestandsbäume im Bereich der Grüninsel durch verschiedene Obstgehölze ersetzt und Inseln aus Wildblumenwiesen angeordnet werden. Retentionsmulden gliedern die Fläche zusätzlich und können anfallendes Oberflächenwasser der angrenzenden Verkehrsfläche aufnehmen. Sandsteinquader und Holzstämmen bieten naturnahe Sitz- und Klettermöglichkeiten und erhöhen die Aufenthaltsqualität im Bereich der Grüninsel. Die vorhandene Kiesfläche wird mit Betonsteinpflaster befestigt, sodass ein Überfahren durch größere Fahrzeuge möglich und der Zugang zum etwaigen unterflur Versorgungspoller trittsicher ausgebildet ist. Im weiteren Planungsprozess ist vorgesehen, die Anrainer*innen zu beteiligen.

TEIL B

Sachstand zu den bisher durch die Städtebauförderung bewilligten Maßnahmen

Seit 2020 werden Teilmaßnahmen des ISEK Stadtmittelpunkt über die Städtebauförderung gefördert. Bei den bisher bezuschussten Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um nicht investive Maßnahmen, die u.a. der weiteren Qualifizierung der Gesamtmaßnahme dienen.

Mit Stand Herbst 2023 liegen für drei Teilanträge Zuwendungsbescheide (kurz: ZWB) für die Städtebauförderprogramme (kurz: StEP) 2020, 2022 und 2023 vor:

1. ZWB StEP 2023, Förderquote 80%: 480.000,00 EURO (davon 96.000 € Eigenmittel)

Mit Zuwendungsbescheid vom 28.08.2023 wurden der Stadt Castrop-Rauxel folgende Maßnahmen bewilligt:

1. (Innen-)Architektonischer Wettbewerb zum Rathaus der Bürgerschaft:

Derzeit wird die Vergabe für ein Wettbewerbsmanagement für den (Innen-)architektonischen Wettbewerb zum Rathaus der Bürgerschaft vorbereitet, welches die Durchführung, Vor- und Nachbereitung des Wettbewerbs übernehmen sollen. Das Wettbewerbsbüro wird dabei die bisherigen Erarbeitungen zum Rathaus der Bürgerschaft von RHA ebenso in der Auslobung verarbeiten, wie die (noch abzuschließenden) Ergebnisse der Studie zu modernen Arbeitswelten. Die Studie für eine Vision des zukünftigen Arbeitens der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel mit Bezug zu zukünftigen Flächenbedarfen befindet sich derzeit (in Zusammenarbeit der Fachabteilungen mit dem beauftragten Büro) in Erarbeitung. Darüber hinaus wird der LWL als zuständige Denkmalfachbehörde frühzeitig in den weiteren Prozess eingebunden. Wichtige Erkenntnisse für eine Transformation zum Rathaus der Bürgerschaft aus Bürgersicht konnten durch die erneute Onlinebefragung 2023 mit ca. 400 Teilnehmenden sowie Befragung der örtlichen Vereine gewonnen werden (vgl. Anlage 6). Diese werden ebenfalls Teil der Auslobung. Die zusammen mit dem noch zu beauftragenden Wettbewerbsmanagement differenzierten Auslobungsinhalte werden der Politik vor Beginn des Wettbewerbs vorgestellt.

2. Energetisches Sanierungs- und Modernisierungskonzept

Das Vergabeverfahren für ein „Energetisches Sanierungskonzept“ an einen externen Dienstleister läuft derzeit. Mit der Vergabe des Auftrags wird Anfang 2024 gerechnet.

2. ZWB StEP 2022, Förderquote 80%: 300.000,00 EURO (davon 60.000 € Eigenmittel)

Mit dem ZWB vom 20.10.2022 wurde die Durchführung von zwei Wettbewerben bewilligt.

1. Freiraumplanerischer Wettbewerb zur klimaangepassten Umgestaltung des Forumsplatzes:

Zur Durchführung des Wettbewerbes sowie der Vor- und Nachbereitung wurde das Büro ISR, Düsseldorf beauftragt. Die Auslobung des freiraumplanerischen Wettbewerbs zur klimaangepassten Umgestaltung des Forumsplatzes wird derzeit vorbereitet und soll Ende des Jahres veröffentlicht werden. Im Rahmen der Vorbereitung des freiraumplanerischen Wettbewerbs wird der LWL als zuständige Denkmalfachbehörde eingebunden. Der Wettbewerb selbst soll in 2024 abgeschlossen werden. Auch hier fließen die Erkenntnisse aus den bisherigen Teilnehmungsformaten mit in die Auslobung ein.

Es wird ein einphasiger nicht offener Realisierungswettbewerb mit 15 Teilnehmenden nach der RPW 2013 ausgeschrieben. Ziel des Wettbewerbs ist eine zukunftsfähige und denkmalgerechte Umgestaltung der Platzfläche, unter Berücksichtigung aktueller Bedürfnisse und Herausforderungen. Das gesamte Ensemble soll sich den Bürgerinnen und Bürgern öffnen und eine einladende Wirkung übernehmen. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen sollen entsprechende Berücksichtigung finden. Es soll ein gesamtheitliches Konzept entstehen, welches sich in die Umgebung einbindet und auch den Platz als wahrnehmbaren Teil der Grünverbindung Castrop-Rauxels hinausstellt. Der heute größtenteils ungenutzte Platz soll in Zukunft mehr Aufenthaltsqualität durch Begrünung, Reaktivierung von Wasserflächen und Ausstattungselementen wie Sitzgelegenheiten bieten. Aspekte der Nachhaltigkeit und Klimaresilienz sowie Barrierefreiheit werden unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes Teil der Auslobung werden.

2. Städtebaulicher Wettbewerb zur Potenzialfläche Ost:

Der im September 2021 beschlossene Rahmenplan soll mit dem bewilligten städtebaulichen Wettbewerb weiter qualifiziert werden. Mit Zugang zu dem Unterstützungsangebot der Landesinitiative Bau.Land.Partner des MHKBD zur Aktivierung von Flächen wird der Prozess fortgeführt. Bau.Land.Partner wird neben der gemeinsamen Bearbeitung weiterer vorbereitender Planungen/ Gutachten auch die Gespräche mit den Eigentümer*innen begleiten.

3. ZWB StEP 2020, Förderquote 100%: 220.000,00 EURO

Die der Qualifizierung der Gesamtmaßnahme dienende „Strukturanalyse Rathaus“ sowie „Machbarkeitsstudie zur Potenzialfläche Ost“ wurden erarbeitet und am 02.09.2021 vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen. Zugleich wurde das ISEK Stadtmittelpunkt fortgeschrieben und bildet zusammen mit der Machbarkeitsstudie und der Strukturanalyse die Grundlage der Förderwürdigkeit des gesamten integrierten Stadterneuerungsprozesses Stadtmittelpunkt.

Noch zur Verfügung stehende Restfördermittel konnten nach Rücksprache mit dem Fördermittelegeber für die weitere externe Prozessbegleitung durch das Büro Reicher Haase Assoziierte, Dortmund/Aachen verwendet werden. Neben der Ausarbeitung der beiden Varianten zum Rat-

haus der Bürgerschaft wurden ebenso verschiedene Beteiligungsformate insbesondere der Öffentlichkeit und lokaler Vereine (vgl. auch Veröffentlichung zur Bürgerbeteiligung, Anlage 6) durchgeführt, die zu einer Schärfung, insbesondere der zukünftigen Ausgestaltung des Forums und der Transformation des Rathauses beitragen.

Anlagen

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Entwicklung Maßnahmentabelle
3. Kosten- und Maßnahmentabelle 2024
4. Maßnahme 4 Entwurfsplanung
5. Maßnahme 5 Entwurfsplanung
6. Bericht zur Öffentlichkeitsbeteiligung – wird nachgereicht

Mitzeichnung:

Bereich 60	Bereich 20
gez. digital Kania 30.10.2023	gez. digital Brenk 07.11.2023

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Auf die Anlage wird gem. den Ausführungen im Sachverhalt verzichtet

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.